

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 157

ausgegeben am 9. August 2005

Gesetz

vom 19. Mai 2005

über die Abänderung des Postgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), LGBL 1999 Nr. 35, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 4 und 5

4) Der Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen gemäss Abs. 2 Bst. b ist von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) ausgenommen. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht an die Finanzmarktaufsicht (FMA) über den beabsichtigten Vertrieb und die Zahlstelle.

5) Der Vertrieb muss sich auf Anteile von Investmentunternehmen für Wertpapiere gemäss IUG beschränken. Die Regierung erlässt das Nähere mit Verordnung. Die für Beratung und Verkauf vorgesehenen Personen müssen fachlich ausreichend qualifiziert sein. Der Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen ist nur zulässig, wenn:

- a) das Investmentunternehmen in seinem Domizilland einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist;

- b) die Information der Anleger in Liechtenstein den Anforderungen des Gesetzes über Investmentunternehmen entspricht und ein Prospekt vorliegt;
- c) der Name des Investmentunternehmens nicht zur Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG) in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef